## Vollmacht

Der Rechtsanwaltskanzlei

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten!

(Unterschrift)

## Heß & Partner Rechtsanwälte PartG Rechtsanwälte – Fachanwälte – Steuerberater

wird hiermit von
Vollmacht erteilt
in der Angelegenheit:
<ol> <li>zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;</li> </ol>
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 Abs. 1 und § 234 StPO, sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zu lässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung fü Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
<ol> <li>zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Ar (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahr zeughalter und deren Versicherer);</li> </ol>
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegen nahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit de oben unter "wegen" genannten Angelegenheit.
Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren alle Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zwerzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitge genstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattender Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.
, den